

SG NARVA Berlin e.V.

Vorstand



SATZUNG

der

Sportgemeinschaft NARVA Berlin e.V.

Berlin, den 7.12.2023

Die folgende Satzung ersetzt die Satzung vom 01.12.1990

Gliederung

- A allgemeine Bestimmungen
- B Mitgliedschaft
- C Organe des Vereins
- D Abteilungen des Vereins
- E Sonstiges

A **allgemeine Bestimmungen**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.04.1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft NARVA Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nummer VR10926 registriert.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege von Sport- und Leibesübungen zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Gesundheits-, Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport sowie die Förderung der Gemeinschaft zum Wohle des Sports.
Der Verein bietet für alle Altersgruppen regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportarten der im Landessportbund Berlin e.V. organisierten Fachverbände an. Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Sport.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

SG NARVA Berlin e.V.



Vorstand

- Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kunstbetriebs vornehmlich in den Sportarten Boxen, Freizeitsport, Fußball, Gymnastik, Handball, Hockey, Kegeln, Rudern, Schach, Segeln, Tennis, Tischtennis, Turnen, und Volleyball und weiterer Sportarten.
 - Der Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensports, des Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssports.
 - Dem Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle vorgenannten Bereiche.
 - Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und die Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
 - Die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.
 - Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretäre des Kampfgerichts und Helfern.
 - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport.- und Spielgemeinschaften.
 - Die Erstellung sowie Instandhaltung bzw. Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum oder in der Vereinsnutzung stehender Gegenstände.
- (2) Die Bildung von und der Beitritt zu Gemeinschaften mit anderen Sportvereinen im Rahmen des Vereinszweckes sind zulässig. Der Verein ist in den Sportverbänden, deren Sportarten er betreibt, und dem Landesportbund als Mitglied angeschlossen.
- (3) Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer und religiöser Neutralität durch, unabhängig von der Herkunft seiner Mitglieder.
- (4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- (5) Der Verein kann für die Erfüllung des Vereinszweckes Vereinsheime, Sportstätten und andere Einrichtungen betreiben. Hierzu ist eine Anmietung, Vermietung und Verpachtung zulässig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandschädigung (§ 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Die in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein entstanden und nachgewiesenen Auslagen können erstattet werden.

SG NARVA Berlin e.V.



Vorstand

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassenwart. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.

B Mitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören. Es gibt ordentliche Mitglieder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Beitragsordnung, der jeweiligen Abteilung zu beantragen. Dem Lastschriftverfahren für die Dauer der Mitgliedschaft muss zugestimmt werden. Hierbei ist – mit Ausnahme von Fördermitgliedern – im Aufnahmeantrag die gewünschte Abteilung (Abschnitt D) anzugeben. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig.
- (3) Der Aufnahmeantrag für Minderjährige ist von den gesetzlichen Vertretern / Eltern zu stellen. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für den Mitgliedsbeitrag zu den zuvor genannten Bedingungen aufzukommen. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen besteht bei Erreichen der Volljährigkeit fort, sofern kein Austritt fristgerecht erklärt wird.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der jeweilig Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss muss nicht begründet werden.
- (5) Fördermitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins mit ihrem Beitrag und Spenden. Sie gehören keiner Abteilung an und werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sportarten teilzunehmen, die im Verein betrieben werden, sofern es der Sportbetrieb erlaubt und die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen werden.
- (2) Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die erziehungsberechtigten Eltern das aktive Wahlrecht mit einer Stimme wahrnehmen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.



Vorstand

§7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von Befugten gegebenen Weisungen zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Aufnahmeentgeld, der Beiträge und eventueller Umlagen verpflichtet. Das Aufnahmeentgeld und der erste Beitrag sind unverzüglich nach der Aufnahme fällig.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Abteilung oder dem Vorstand Änderung der Personendaten, der Adresse und der Bankverbindung zum Zwecke des Lastschriftinzugs umgehend mitzuteilen.
- (4) Kann aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, ein Lastschriftinzug nicht erfolgen oder kommt es zu einer Rückbuchung, hat das Mitglied die entstandenen Kosten zu tragen.

§8 Beiträge, Aufnahmeentgeld, Umlagen

- (1) Die Beiträge, das Aufnahmeentgeld und Umlagen sowie die Einzelheiten der Zahlung werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen. Die jeweilige Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest, die von den Abteilungen für jedes Mitglied als Grundbetrag an den Vorstand zu entrichten sind.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Zwecke bzw. eines besonderen Finanzbedarfs können die Delegiertenversammlung für den Gesamtverein und die Abteilungen für ihre jeweiligen Mitglieder Umlagen beschließen. Umlagen dürfen nur einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe des dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden. Die Festsetzung einer Umlage durch die Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (4) Fördermitglieder zahlen nach der Beitragsordnung einen ermäßigten Beitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
Das Mitglied kann bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen den Austritt aus einer einzelnen Abteilung erklären.
- (2) Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) ist schriftlich in Briefform an den Hauptverein zu senden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen sowie auf Ausgleichszahlungen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende beendet werden. Eine vorzeitige Austrittsbestätigung durch die jeweilige Abteilung ist zulässig. In Abstimmung mit dem Vereinsvorstand kann für Teilnehmer an zeitlich begrenzten Angeboten die Mitgliedschaft befristet werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr – unabhängig von einer Kündigung und / oder einem vorzeitigen Ausscheiden – zu entrichten. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet generell nicht statt.



Vorstand

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es fällige Beiträge trotz mehrfacher Mahnung nicht ausgeglichen hat.

C Organe des Vereins

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied des Vereins teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidung über eine Vereinsauflösung einzuberufen. Des Weiteren ist sie zuständig für alle vom Vereinsvorstand und / oder der Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegten Tagesordnungspunkte.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vereinsvorstandes, auf Beschluss der Delegiertenversammlung und / oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.
- (4) Bei einem Mitgliederantrag auf Einberufung müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte im Antrag angegeben und von den Mitgliedern unterzeichnet werden. Die erforderlichen Mitgliederunterschriften müssen innerhalb eines Monats erfolgt sein.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt in der Vereinszeitschrift und / oder durch Aushang im Vereinsheim und / oder auf der Webseite des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Näheres kann eine Wahlordnung regeln.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass der Protokollführer und der Vorstandsvorsitzende zu unterzeichnen hat. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt.

§11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl des Vereinsvorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Jahresabschlusses,
 - c. Entgegennahme des Prüfberichtes und Beschlussfassung des Haushaltplans,
 - d. Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - e. Wahl des Prüfungsausschusses (2 Mitglieder, die nicht im Vereinsvorstand vertreten sein dürfen),
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Festsetzung des von den Abteilungen pro Mitglied abzuführenden Grundbeitrages und Umlagen
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
 - a. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - b. Von jeder Abteilung ein stellvertretender Abteilungsvorsitzender und ein Kassenwart



- c. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die vom Vereinsvorstand ernannten Fachbeauftragten
 - d. Die gewählten Delegierten; stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung können rechtzeitig vor der Versammlung Anträge stellen. Diese müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Alle Vereinsmitglieder können an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teilnehmen.
- (3) Die Anzahl der gewählten Delegierten einer Abteilung richtet sich nach den am Jahresanfang gegebenen Mitgliederstand. Für je angefangene 50 volljährige Mitglieder entsendet jede Abteilung einen gewählten Delegierten zusätzlich zu den Teilnehmern gemäß § 11 Ziffer 2 a-d. Von den Abteilungen sind Ersatzdelegierte zu wählen.
 - (4) Jeder Delegierte, im Verhinderungsfall der Ersatzdelegierte, ist verpflichtet, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Die Vertreter des Abteilungsvorstandes vertreten sich bei Verhinderung untereinander.
 - (5) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt in der Vereinszeitung und / oder durch Aushang im Vereinsheim und / oder auf der Webseite des Vereins oder per E-Mail.
 - (6) Die Delegiertenversammlung finden mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (7) Die Delegiertenversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / andere Medien / Telefon durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der Delegiertenversammlung entscheidet der Vereinsvorstand. Näheres kann durch eine Wahlordnung des Vereins geregelt werden.
 - (8) Die Delegiertenversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Sie kann auf einen anderen Teilnehmer der Delegiertenversammlung übertragen werden. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vereinsvorstandes, auf Beschluss des erweiterten Vereinsvorstandes und / oder auf Antrag von 20% der Vereinsmitglieder durchzuführen. §10 gilt entsprechend.
 - (9) Die Delegiertenversammlung wählt den Vereinsvorstand und die in der Wahlordnung aufgeführten Funktionsträger des Vereins für die Dauer von 2 Jahren. Der Vereinsvorstand und alle gewählten Funktionsträger bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Fest angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht gewählt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Kassenprüfer) dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Nachgewählte und / oder administrativ eingesetzte Vereinsvorstände / Funktionsträger bleiben bis zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.
 - (10) Der Vereinsvorsitzende ist einzeln zu wählen. Der übrige Vorstand, sowie die zu wählenden weiteren Funktionsträger können in Listenform (Blockwahl) gewählt werden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen.
 - (11) Die Delegiertenversammlung kann weitere Vereinsämter beschließen und für besondere Fragen Fachausschüsse einsetzen. Näheres kann eine Wahlordnung regeln.



Vorstand

- (12) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung von Satzungsänderungen im Vereinsregister verlangt oder die das Finanzamt für Körperschaften zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt. Für die Änderung / Ergänzung ist ein Vorstandsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (13) Über die Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Protokollführer und der Vorstandsvorsitzende zu unterzeichnen hat. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt.

§12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. alle Entscheidungen, die nicht der der Zuständigkeit der Abteilungen vorbehalten sind,
 - b. die Aufsicht über die Tätigkeit der Abteilungen,
 - c. Die Erteilung der erforderlichen Vollmachten an die Abteilungsvorstände für die Tätigkeit in ihrer Abteilung unter Beachtung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - d. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, für alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten,
 - e. Die Ernennung von kommissarisch tätigen Vereinsorganen / Abteilungsvorständen und sonstigen Funktionsträgern bis zu einer Neuwahl im Falle der dauerhaften Verhinderung bzw. bei Rücktritt von Vereinsorganen / Funktionsträgern, wobei der nächsten Delegiertenversammlung / Abteilungsversammlung eine Nachwahl zu erfolgen hat,
 - f. Die Erstellung der Wahlordnung für die Mitglieder-, Delegierten-, und Abteilungsversammlung, einer Ehrenordnung, einer Jugendordnung sowie weiterer Geschäftsordnungen, wobei alle Vereinsordnungen vom erweiterten Vereinsvorstand zu beschließen sind,
 - g. Die Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten, eines Jugendbeauftragten, eines Internetbeauftragten und weiterer Fachbeauftragten sowie von fachbezogenen Ausschüssen. Der Vereinsvorstand ist berechtigt an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen teilzunehmen, die Abteilungskassen zu prüfen, Berichte von den Abteilungen anzufordern und Unterlagen einzusehen.
- (2) Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsvorstandes, des erweiterten Vereinsvorstandes, der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsvorstandsmitglieder gefasst. Bei Gleichstand gilt die Stimme des Vereinsvorsitzenden doppelt.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vereinsvorsitzenden im Verhinderungsfall, wobei der restliche Vereinsvorstand im Einzelfall festlegt wer die Vertretung übernimmt. Im Falle der dauerhaften Verhinderung des



Vorstand

Vereinsvorsitzenden und / oder eines Vereinsvorstandsmitgliedes, ~~setzt es~~ durch Rücktritt, Tod oder dauerhafte Erkrankung, ernennt der erweiterte Vereinsvorstand einen der stellvertretenden Vereinsvorstände zum Vereinsvorstand. Weiterhin ernennt es ein Ersatzvorstand für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Bis zur Sitzung des erweiterten Vereinsvorstandes kann der restliche Vereinsvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

- (4) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins, soweit diese nicht den Abteilungskassenwarten obliegen. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er stellt jährlich den Haushaltsplan auf und führt die Aufsicht der Kassenwarte der Abteilungen.
- (5) Der Vereinsvorstand kann im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes für die Aufgabenerledigung und Durchführung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter gegen Entgelt einstellen. Der vom Vereinsvorsitzenden ernannte Geschäftsführer ist für sämtliche Verwaltungsaufgaben des Vereins zuständig. Er ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes, der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Geschäftsführer darf kein Organ des Vereins sein.
- (6) Für besondere Verdienste um den Verein kann der Vereinsvorstand die Ehrenmitgliedschaft und Ehrenzeichen verleihen. Einzelheiten können in einer Ehrungsordnung geregelt werden.

§13 Erweiterter Vereinsvorstand

- (1) Der erweiterte Vereinsvorstand besteht aus folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. Den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
 - b. Den Abteilungsvorsitzenden, ersatzweise einem Mitglied des Abteilungsvorstandes
 - c. Dem Kassenwart des Vereins
- (2) Der erweiterte Vereinsvorstand ist zuständig für:
 - a. Die Koordination der Arbeit der Abteilungen
 - b. Die Beratung und Terminfestsetzungen von Veranstaltungen des Vereins,
 - c. Die Beratung des vom Kassenwart vorzulegenden Kassenbericht und Haushaltsplans,
 - d. Die Wahl von Ersatzmitgliedern im Fall des § 12 Abs. 3,
 - e. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Jedes Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes verfügt über eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Abteilungsvorsitzenden bzw. ersatzweise des Stellvertreters aus den jeweiligen Abteilungsvorständen richtet sich nach dem Mitgliederstand der Abteilungen zum Jahresbeginn. Hierbei gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Der erweiterte Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder repräsentiert werden. Es sollten mindestens zwei Sitzungen im Jahr durchgeführt werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Der Vereinsvorsitzende kann weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer / Besucher zulassen.

§14 Prüfungsausschuss



- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle der Kasse des Vereins sowie des Vereinsvermögens. Die Prüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die gewährte Gemeinnützigkeit und der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsgelder verpflichtet. Dem Prüfungsausschuss sind alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vereinsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Prüfungsbericht und erstattet der Delegiertenversammlung einen Bericht. Der Prüfungsausschuss beantragt bei einer ordnungsgemäßen Führung der Finanz- und Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinsvorstandes und des Kassenwartes.

§15 Ordnungsmaßnahmen des Vereins

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnung zu beachten und den Entscheidungen der Vereinsorgane und der Funktionsträger des Vereins Folge zu leisten.
Der Verein setzt sich für ein tolerantes, friedliches Miteinander ein, unabhängig von Herkunft, Religion, Nationalität und Parteizugehörigkeit. Dies gilt im Umgang mit Vereinskameraden, Sportfreunden anderer Vereine und im Verhältnis zu Zuschauern und sonstiger Personen. Ehrverletzende, rassistische, sexistische und diskriminierende Äußerungen und / oder Handlungen sowie tätliche Auseinandersetzungen und Schlägereien sind im Verein und auf allen Vereinsveranstaltungen unzulässig.
- (2) Gegen ein Mitglied können durch den jeweiligen Abteilungsvorstand oder durch den Vereinsvorstand bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen Ordnungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere bei grob unsportlichem Verhalten, bei tätlichen Auseinandersetzungen, Beleidigungen und Nichtbeachtung von Anweisungen der Funktionsträger des Vereins. Hierzu gehört unter anderem:
 - a. Eine schriftliche Verwarnung,
 - b. Ein zeitlich befristetes Wettkampf- und Trainingsverbot,
 - c. Eine an den Verein zu zahlende Ordnungsstrafe bis max. 500,-€ im Einzelfall
 - d. Ein zeitlich befristetes Verbot der Ausübung von Vereinsfunktionen,
 - e. Ein Vereinsausschluss
- (3) Beschwerden gegen Vereinsordnungsmaßnahmen sowie Beschwerden wegen Differenzen zwischen erwachsenen Vereinsmitgliedern sowie mit oder unter Funktionsträgern sind schriftlich innerhalb eines Monats ab Erhalt bei dem jeweiligen Abteilungsvorstand geltend zu machen. Beschwerden von Jugendlichen sind innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Jugendwart geltend zu machen, der sich zunächst eigenständig um eine Konfliktlösung bemüht. Sofern keine Schlichtung möglich ist, hat der Jugendwart die Beschwerde innerhalb eines weiteren Monats an den Abteilungsvorstand weiter zugeben und hierbei den Jugendlichen die Beschwerde schriftlich zu verfassen.
Über die dem Abteilungsvorstand vorliegende Beschwerde entscheidet der erweiterte Abteilungsvorstand durch einen schriftlichen Beschluss, den der Beschwerdeführer



Vorstand

- erhält. Dies soll regelmäßig innerhalb von zwei Monaten geschehen. Vor einem Beschluss soll sich der Abteilungsvorstand um eine Schlichtung bemühen.
- (4) Gegen den Beschluss des erweiterten Abteilungsvorstandes ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb eines Monats ab Erhalt an den Beschwerdeausschuss des Vereins möglich. Die Beschwerde ist zu begründen.
 - (5) Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Vereinsvorstandsmitglied. Der erweiterte Vereinsvorstand bestimmt für den Beschwerdeausschuss 2 Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, der Vereinsvorstand ernannt das teilnehmende Vorstandsmitglied. Der Beschwerdeausschuss wird von dem teilnehmenden Vorstandsmitglied geleitet. Von der Beschwerde unmittelbar betroffene Vorstandsmitglieder und Abteilungsvorsitzende sind von der Entscheidung ausgeschlossen.
 - (6) Der Beschwerdeausschuss soll vor der Entscheidung nochmals eine Schlichtung versuchen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschuss ist abschließend und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
 - (7) Weitere Regelungen können in einer Vereinsordnung geregelt werden.

D Abteilungen des Vereins

§16 Allgemeines

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, die eigenständig alle Aufgaben des Sportbereiches und der ihnen angehörigen Mitglieder organisieren. Der Vereinsvorstand kann im Bedarfsfall neue Abteilungen gründen, Abteilungen zusammenlegen und Abteilungen auflösen.
- (2) Die Tätigkeit und die Beschlüsse der Abteilungen müssen im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins stehen. Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des Vereinsvorstandes. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Satzung sinngemäß auch für die Abteilungen.

§17 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung soll mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, stattfinden. Sie ist zuständig für:
 - a. Die Wahl des Abteilungsvorsitzenden, der stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden und des Kassenwartes,
 - b. Die Wahl des Sportwartes, der Fachwarte, von Kassenprüfern und weiteren Funktionsträgern,
 - c. Die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen der Abteilung und etwaigen Umlagen,
 - d. Den Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - e. Die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f. Die Genehmigung des Jahresabschlusses der Abteilung,
 - g. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung. Die Funktionsträger der Abteilung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl geschäftsführend



Vorstand

im Amt. Stimmberechtigt sind alle am Tag der Versammlung volljährigen Abteilungsmitglieder.

- (2) Für die Einhaltung und den Ablauf der Abteilungsversammlung ist §11 entsprechend anwendbar. Weitere Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

§18 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden, den Stellvertretern und dem Kassenwart. Zu dem erweiterten Abteilungsvorstand gehören zusätzlich, Sportwart, Jugendwart, Fachwarte.
- (2) Der Abteilungsvorsitzende vertritt die Abteilung im Gesamtverein. Die Vertretung der Abteilung im Außenverhältnis erfolgt durch zwei Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

Der Abteilungsvorstand ist nur berechtigt, Geschäfte und Vereinbarungen zu treffen, die in die Zuständigkeit der Abteilung fallen und die im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes gedeckt sind. Die Abteilung ist nicht berechtigt Kreditverbindlichkeiten, Dauerschuldverhältnisse, Dienstverträge und / oder längerfristige Mietverträge abzuschließen. Die Einzelheiten der Vertretungsbefugnis ergeben sich aus der vom Vereinsvorstand erteilten Vollmacht. Bei dem Abteilungsvorstand handelt es sich um keine besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

§ 19 Jugendwart / Sportwart / Kassenprüfer

- (1) Von den Jugendlichen jeder Abteilung bis zum 21. Lebensjahr ist aller zwei Jahre mindestens ein Jugendwart zu wählen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Der gewählte Jugendwart sollte mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Der Jugendwart hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten und Konflikten zwischen den Jugendlichen, zwischen Jugendlichen und Eltern sowie zwischen Jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern / Vereinsorganen zu vermitteln und zu schlichten. Er hat weiterhin die Aufgabe, den Jugendlichen als ständiger Ansprechpartner bei Problemen zur Verfügung zu stehen. Er soll den Zusammenhalt der Jugendlichen fördern und für die Jugendlichen Veranstaltungen organisieren. Hierfür sind dem Jugendwart von der Abteilung erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Abteilungsvorsitzenden sollen die Jugendwarte regelmäßig unterstützen.
- (3) Die Jugendwarte sollen den Kontakt mit den Jugendwarten und Jugendlichen der anderen Abteilungen herstellen und gemeinsame Veranstaltungen durchführen. Die Jugendwarte aller Abteilungen können aus ihrer Mitte einen Hauptjugendleiter wählen, der Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes ist.
- (4) Den Sportwarten und /oder Fachwarten obliegen die Koordinierung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Die Sportwarte / Fachwarte sind für die sportlichen Bereiche der Abteilungen zuständig.
- (5) Die Kassenprüfung der Abteilung erfolgt entsprechend der Regelung in § 14.

E Sonstiges

SG NARVA Berlin e.V.



Vorstand

§ 20 Allgemeines

Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Alle Formulierungen sind jedoch unabhängig vom Geschlecht der angesprochenen Person zu verstehen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Weiterhin stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print und Telemedien zu.
- (2) Ansprechpartner und verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Datenschutzbeauftragte des Vereins.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Körper- und Sachschäden nur, soweit die Schäden durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Ehrenamtlich Tätige sowie die Organe des Vereins und alle Funktionsträger haften für Schäden, die sie im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein generell nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die §§ 31 ff BGB.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Liquidatoren sind der Vereinsvorsitzende und der Kassenwart des Hauptvereins, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.